

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Langhans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1921)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1921.

Das Jahr 1921 weist in der bernischen Strafrechtspflege keine Besonderheiten auf. Es war ein Normaljahr. Die statistischen Tabellen weisen gegenüber dem Vorjahre so geringe Verschiedenheiten auf, dass aus ihnen keine sichern Schlüsse gezogen werden können. Jedenfalls kann von einer Zunahme der Kriminalität nicht gesprochen werden.

Wo die Zahl der Strafanzeigen abgenommen hat, schreiben die Richter und die Bezirksprokuratoren das dem Umstande zu, dass im letzten Jahre nur noch wenige Anzeigen wegen Übertretung der Viehseuchenpolizeivorschriften eingereicht wurden; wo die Zahl der Strafanzeigen zugenommen hat, erklärt man die Zunahme damit, dass die Anzeigen wegen Übertretung der Vorschriften über das Automobilwesen immer häufiger werden. Diese Erscheinung lässt sich kaum dadurch erklären, dass heute im allgemeinen unvernünftiger Automobil gefahren würde als früher, wohl aber dadurch, dass die Landjäger nun zum grossen Teil mit Stoppuhren ausgerüstet sind, mit diesen die Fahrgeschwindigkeit kontrollieren und den Autofahrern besonders aufsätzig sind. Mehrere Gerichtspräsidenten sprechen von einem Sport, durch Einrichten von sogenannten Autofallen möglichst viele Fahrer verzeigen zu können. Auch wird geklagt, dass es einige Landjäger bei der Einreichung derartiger Strafanzeigen an Gewissenhaftigkeit fehlen lassen und allzusehr darauf rechnen, dass ihren Anzeigen, wenn gegen diese nicht ein strikter Gegenbeweis erbracht werden kann, voller Beweiswert zukommt.

Der Bezirksprokurator des Jura macht sich in seinem Jahresbericht über den Übereifer gewisser Land-

jäger lustig, der offenbar dadurch gezüchtet werde, dass die Vorgesetzten die Leistungen eines Landjägers namentlich nach der Zahl der von ihm eingereichten Anzeigen bemessen. Er erzählt, dass ein Landjäger, der in einem Keller drei nicht geeichte, aber vom selben Hause stammende Fässer entdeckt hatte, deswegen drei Strafanzeigen einreichte, dass ein anderer Landjäger gegen sieben Bürger, die in einer Wirtschaft beim Wirtschaftsschluss skandalisiert hatten, sieben verschiedene Anzeigen einreichte, und dass endlich gegen einen harmlosen Bürger, der seine Fahrbewilligung zu erneuern unterlassen hatte und am Abend ohne Licht auf seinem Rad fuhr, deswegen gleich zwei Strafanzeigen erhoben wurden. Allerdings nur durch eine gewisse Zahlenwut zu erklären!

Über die Polizei der Stadt Bern wurde in einem Strafprozess heftig Klage geführt, weil sie einen Bürger unter Missachtung der gesetzlichen Vorschriften nur auf den dringenden Verdacht hin, ein Vergehen begangen zu haben, verhaftet hatte. Es wurde ihr auch vorgeworfen, dass sie sehr oft ungesetzliche Verhaftungen vornehme. Dies ist allerdings richtig; richtig ist aber auch, dass unsere gesetzlichen Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Die Polizei darf, von ganz wenigen Fällen abgesehen, heute, wenn sie sich strikte an das Gesetz hält, nur auf Grund eines schriftlichen Verhaftbefehls des Regierungsstatthalters oder des Untersuchungsrichters eine Verhaftung vornehmen. Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind zum Schutze der Freiheit des Bürgers und gegen Polizeiwilkkür erlassen worden. Sie mögen in frühern Zeiten

vorzüglich gewesen sein und sind es in kleinern Verhältnissen auch heute noch. In Städten aber und namentlich mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse und Beförderungsmöglichkeiten müssen sie als veraltet gelten. Es kommt z. B. in Bern recht häufig vor, dass Hoteldiebe mitten in der Nacht oder internationale Eisenbahndiebe zwischen der Ankunft und der Abfahrt desselben Schnellzuges verhaftet werden sollten. Wartet in diesen oder ähnlichen Fällen die Polizei mit der Verhaftung zu, bis sie im Besitze eines schriftlichen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Verhaftbefehls ist, so entwischt natürlich der Verbrecher, und das Publikum, sofern es vom Vorgang Kenntnis erhält, lacht oder ärgert sich über die Plumpheit der Polizei. Die nebenbei bemerkt sehr rührige und geschickt geleitete Fahndungspolizei der Stadt Bern zieht es denn vor, in derartigen Lagen zuzugreifen, ohne das voraussichtlich zu späte Eintreffen eines gesetzmässigen Verhaftbefehls abzuwarten. Es wäre sehr zu wünschen, dass bei der schon seit langem in Aussicht genommenen Revision unseres Strafverfahrens die Vorschriften über die Verhaftung erweitert würden, in der Art, dass die Polizei auch fernerhin ihrer Hauptaufgabe, Verbrechen zu verhüten und das Verbrechen zu bekämpfen, gerecht werden könnte, ohne sich dabei selber einer Gesetzesübertragung schuldig machen zu müssen.

Als einen Ausläufer der Kriegs- und Nachkriegszeit hat das Volk am 4. Dezember 1921 das Gesetz über die Verdoppelung der Wertgrenzen im Strafrecht angenommen. Im Jahresbericht über das Jahr 1919 hatte

ich eine derartige neue Festlegung der Wertgrenzen als eine Änderung von höchst fraglichem Werte bezeichnet und darauf hingewiesen, dass ungewiss sei, ob die Teuerung und die Geldentwertung auf dem Punkte, auf dem sie damals angelangt waren, werden stehen bleiben. Die Voraussicht, dass sich dieses Gelegenheitsgesetz bald werde überlebt haben, ist seither schon einigermassen eingetreten. Jedenfalls hat derselbe Rat, der im Frühjahr 1921 dieses Gesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen beschlossen hat, im Herbst und Winter des gleichen Jahres die Meinung vertreten, dass die Teuerung nicht mehr in erheblichem Masse vorhanden sei. Am besten wäre, wenn diese geistlose Unterscheidung der Verbrechen nach der Höhe des entstandenen Schadens aus unserm Strafrecht überhaupt verschwinden würde. Das wird allerdings erst durch die Annahme eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches geschehen.

Meine sonst alljährlichen Klagen über die Zustände im Untersuchungsgefängnis Bern will ich heuer nicht ertönen lassen, da inzwischen der Grosse Rat eine Motion über diese Dinge, nachdem sich ihr auch der Regierungsrat nicht widersetzt hatte, angenommen hat. Hoffentlich wird im nächsten Jahresbericht über die Verbesserungen, die in diesem Gefängnis vorgenommen worden seien, zu reden sein.

Bern, den 15. April 1922.

Der Generalprokurator:

Langhans.